Der Verrechnungsscheck.

Eine Studie zum Scheckgesetze vom 11. März 1908.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Eduard Schmidt

Referendar in Magdeburg.

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1910.

Meinen Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545810_0032

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
§ 1.	I. Einleitung: Wirtschaftliche Würdigung des Verrechnungsschecks	1
§ 2.	II. Begriff und Geschichte des Verrechnungsschecks	5
§ 3.	III. Konstruktion des Verrechnungsschecks	8
§ 4.	IV. Der Umlauf des Verrechnungsschecks	15
	V. 1. Die ordnungsmäßige Einlösung des Verrechnungsschecks	
§ 5.	a) Die Aufrechnung	19
§ 6.	b) Die Abrechnung	21
§ 7.	c) Die Giroüberweisung	28
§ 8.	2. Die ordnungswidrige Einlösung des Verrechnungsschecks	36
§ 9.	3. Die Nichteinlösung des Verrechnungsschecks	40

Literaturverzeichnis.

Apt, Scheckgesetz. Berlin 1908.

Asher, Der Girovertrag. Rostocker Diss. Hamburg 1906.

Breit, Pflichten und Rechte des Bankiers unter dem neuen Scheckgesetz. Leipzig 1908.

Buff, Scheckgesetz. Stuttgart und Leipzig 1908.

Biermann, Bürgerliches Recht. Bd. 1. Berlin 1908.

v. Canstein, Der Scheck. Berlin 1906.

v. Canstein in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 60 S. 164 ff.

Cohn in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 61 S. 1 ff.

Cohn in Endemanns Handbuch Bd. 3.

Conrad, Handbuch des deutschen Scheckrechts. Stuttgart 1908.

Dernburg, Bürgerliches Recht. Halle a. S. 1901.

Düringer-Hachenburg, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. München 1908.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Berlin 1898.

Koch im Archiv für Theorie und Praxis des allgem. Handels- und Wechselrechts von Busch Bd. 37 S. 85 ff.

Kuhlenbeck, Der Scheck. Leipzig 1890.

Klein in der Deutschen Juristenzeitung 1903 S. 39 ff.

Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts. Leipzig 1908.

Lessing, Scheckgesetz. München 1908.

v. Liszt, Deliktsobligationen. Berlin 1898.

Loewenfeld, Studien über den Giroverkehr. Erlanger Diss. Würzburg 1906.

Meyer, Die Girozahlung. Jenaer Diss. Kahla 1905.

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1909.

Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse. Berlin 1899.

Pavlicek, Der Scheck. Wien 1898.

Pavlicek in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 61 S. 127 ff.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1901.

v. Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie. Tübingen 1906.

Puchta, Pandekten. Leipzig 1877.

Regelsberger in Endemanns Handbuch Bd. 2.

Rießer, Zum definitiven Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes. Im Bankarchiv Bd. 7 S. 135 ff.

Rümelin, Zur Lehre von den Schuldversprechen und Schuldanerkenntnissen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Tübingen 1905/06.

Späing, Der Girovertrag der Deutschen Reichsbank. Bonner Diss. Bonn 1906.

Stammler, Recht der Schuldverhältnisse. Berlin 1897.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Berlin 1908.

v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. München 1908.

Thöl, Das Handelsrecht. Göttingen 1862.

Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. Düsseldorf 1870.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. Jena 1900.

§ 1.

I. Einleitung. Wirtschaftliche Würdigung des Verrechnungsschecks.

Seit einigen Jahrzehnten sind die leitenden Handelskreise Deutschlands eifrig bemüht, den Scheck in den deutschen Verkehr einzuführen. Die Erkenntnis seiner großen wirtschaftlichen Überlegenheit über die noch herrschenden Zahlungsmethoden leitet sie bei ihrem Unternehmen. Denn man zahlt zumeist noch heute entweder bar oder mit Wechsel oder mit Banknoten. Allen diesen Zahlungsarten ist die Scheckzahlung vorzuziehen, insbesondere barer Zahlung ist der Scheck wegen seiner leichteren und gefahrloseren Transportierbarkeit, wegen der Umgehung lästigen und zeitraubenden Zählens der Geldstücke vorzuziehen, und dem Wechsel ist er durch seine freiere Umlaufsmöglichkeit überlegen — um nur einiges herauszugreifen. Dazu kommt noch, daß der Scheckverkehr, der eine dauernde Verbindung des Scheckausstellers mit einer Bank, der bezogenen Scheckbank, voraussetzt, jedem einzelnen die Möglichkeit gibt, ohne eigene Kassenführung auszukommen und ihm die damit verbundenen Gefahren und Arbeiten erspart. „In der Einführung des Scheckverkehrs macht sich das Prinzip der Arbeitsteilung geltend",[1]) indem die

[1]) Conrad S. 19.

Kassenführung für alle einzelnen als Berufsarbeit zugewiesen wird. Aber nicht nur in diesen privatwirtschaftlichen Vorteilen, sondern auch in dem volkswirtschaftlichen Nutzen, der der Gesamtheit zugute kommt, beruht der Wert des Schecksystems, so insbesondere in der Ermöglichung der Kapitalisierung von Geldern, die bei der Bank als Scheckguthaben deponiert sind, und ihrer nutzbringenden Verwendung durch die Bank, sowie in der durch den Scheckverkehr vermittelten Ersparnis an Umlaufsmitteln.[2]) Besonders diese letztere Eigenschaft des Schecks, die volkswirtschaftlich hoch anzuschlagen ist, interessiert uns. Sie ist eine Folge seines Charakters als Geldsurrogat, d. h. seiner Fähigkeit, während seines Umlaufes das Geld zu vertreten und entbehrlich zu machen, so daß es in dieser Zeit nutzbringend angelegt werden kann, bis der Scheck zur Einlösung gelangt.

Dabei ist es ganz besonders wichtig, daß die modernste Entwicklung einen Scheck geschaffen hat, der nicht auf barem Wege eingelöst wird. Das Mittel hierzu bietet die Verrechnung, die sich, dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse folgend, in den verschiedensten Arten ausgebildet hat, wie Aufrechnung, Skontration oder Gutschrift auf Giro- oder irgendein anderes Konto. Die Verrechnung tilgt unmittelbar die verrechneten Forderungen, sie ersetzt in

---

[2]) vgl. Lessing S. 12, Handwörterb. d. Staatsw. Artikel „Scheck" und die dort angeführte Literatur; desgl. v. Philippovich Bd. 1 S. 275. Auf die einzelnen Vorteile des Scheckſystems kann und braucht angesichts der reichen Literatur nicht eingegangen zu werden.

diesem Sinne ebenso wie der Scheck das Geld. Wenn daher ein Scheck verrechnet wird, so wird nicht nur während seines Umlaufes an Geld gespart, sondern auch bei seiner Einlösung.

Der Verrechnungsscheck ist dadurch ein noch wirkungsvolleres Geldsurrogat als der einfache Scheck, er bedeutet unzweifelhaft eine Verfeinerung des Scheckwesens.

Zu alledem kommt noch hinzu, daß der Scheck, der bestimmungsgemäß durch Verrechnung einzulösen ist, in geringerem Maße der Gefahr, daß Unberechtigte ihn mißbrauchen, ausgesetzt ist als der einfache Scheck; denn wenn nur verrechnet werden darf, muß der Präsentant, wie das im Wesen der Verrechnung liegt, zu dem Bezogenen in irgendwelchen Beziehungen stehen, die eine verrechnende Einlösung gestatten. Der Kreis der aus dem Scheck möglicherweise Berechtigten ist daher so eng gezogen, daß einmal nicht anzunehmen ist, es werde sich ein Betrüger darunter befinden, daß zum andern aber die Möglichkeit der Entdeckung größer und der Anreiz zum Verbrechen entsprechend geringer ist. Ein nicht diesem Personenkreise Angehörender kann aber den Scheck nicht zur Einlösung bringen.[5])

In dieser Beschränkung der Zahl der Berechtigten liegt aber auch, wie nicht verkannt werden darf, ein Nachteil: denn nicht jeder ist imstande, einen Verrechnungsscheck anzunehmen, weil er keine Möglichkeit hat,

[5]) Breit (S. 35/36) warnt mit Recht vor einer Überschätzung dieser Eigenschaft, da sie nicht unbedingte Garantie gegen Mißbrauch gebe.

ihn zur Einlösung zu bringen; der Verrechnungsscheck ist daher zurzeit auf den Großhandelsverkehr beschränkt; in den Kleinverkehr wird er noch schwerer eindringen können als der einfache Scheck. Aber wenn auch zuzugeben ist, daß dieser Umstand die tatsächliche Bedeutung des Verrechnungsschecks ein wenig mindert, so bleibt doch sein grundsätzlicher hoher Wert unangefochten. Denn der Grund liegt weniger in einem Mangel des Verrechnungsschecks selbst, als in den gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnissen Deutschlands, die sich im Laufe der Zeiten — wie zu hoffen ist — zu seinen Gunsten verändern werden. Denn eine durchgeführte Arbeitsteilung im Kassenhaltungswesen und seine Zentralisation in den Banken unter einer Zentralbank ist, wie für den Scheckverkehr überhaupt, so besonders aber für den Verrechnungsscheck vonnöten. Werden die hierauf gerichteten Bestrebungen einst erfolgreich sein, so wird ganz von selbst der Verrechnungsscheck die herrschende Stellung nicht bloß im Verkehr der Großbanken, sondern auch bei dem kleineren Kaufmann und der großen Zahl der Nichtkaufleute einnehmen.

Dieser Scheck soll der Gegenstand der folgenden Darlegung sein. Da die Abhandlung sich nur mit dem „Verrechnungs"-Scheck beschäftigen wird, so wird das allgemein Scheckrechtliche nur insoweit heranzuziehen sein, als es die Erläuterung der Eigenart des Verrechnungsschecks bedingt und es zum Verständnis seines Wesens erforderlich ist.

Wir werden zunächst den Begriff und die Geschichte

des Verrechnungsschecks darlegen, dann werden wir uns den Konstruktionsfragen zuwenden, schließlich werden wir die Umstände erörtern, die die Eigenart des Verrechnungsschecks im Gegensatz zum gewöhnlichen Scheck bei seiner Einlösung hervorruft.

§ 2.

II. Begriff und Geschichte des Verrechnungsschecks.

Unter einem Verrechnungsscheck versteht man, ganz allgemein gesagt, einen Scheck, der anstatt durch bare Zahlung, durch Verrechnung der Schecksumme eingelöst werden soll. Das Gesetz hat, wie es auch den Barzahlungsscheck nicht definiert, keine genaue Begriffsbestimmung des Verrechnungsschecks gegeben.

Als ersten Vorläufer des Verrechnungsschecks kann man den Scheck bezeichnen, der nach den Bestimmungen der Reichsbank über ihren Giroverkehr, wenn er den Vermerk: „nur zahlbar an einen Girokunden der Reichsbank" trug, im Wege der Girozahlung eingelöst werden mußte.[1]) Später traf das Abkommen des Berliner Scheckvereins[2]) v. 14. 2. 1883 Bestimmungen über einen Scheck, der mit der Klausel: „nur zur Verrechnung" versehen werden konnte; er durfte dann nicht bar bezahlt, sondern mußte zur Verrechnung bei dem Bezogenen oder einem Mit-

[1]) Koch in Buschs Arch. Bd. 37 S. 105.

[2]) Bei Lessing S. 204ff.

gliede der Abrechnungsstelle verwandt werden. Hier wurde die Unwiderruflichkeit des Vermerks und die Haftung des Bezogenen für etwa aus der Vernachlässigung des Barzahlungsverbots entstehenden Schaden bereits festgestellt.

In der Folgezeit, als die Scheckfrage zu einer gesetzlichen Regelung drängte, erscheint der Verrechnungsscheck in den Paragraphen der verschiedenen Entwürfe, die damals von Privaten, von Korporationen und Staatsregierungen in großer Zahl ausgearbeitet wurden.[3]) In Österreich, das eine im wesentlichen gleiche Entwicklung des Scheckrechts durchgemacht hat wie das Deutsche Reich, gelangte man zuerst zu einer gesetzlichen Anerkennung des Verrechnungsschecks: der § 22 österr. ScheckG. ist ihm gewidmet. Zwei Jahre später folgte das Deutsche Reich mit dem Gesetze v. 11. 3. 1908, in dessen § 14 eine Vorschrift in Wirksamkeit trat, die sich als eine Kombination des § 22 österr. Gesetzes mit den lange bewährten Vorschriften des Berliner Scheckvereins über diesen Punkt darstellt. Neu ist nur die ausdrückliche Bestimmung, daß die Verrechnung als Zahlung im Sinne des Gesetzes gelte.

Der § 14 ScheckG. lautet: „Der Aussteller sowie jeder Inhaber eines Schecks kann durch den quer über die Vorderseite gesetzten Vermerk ‚nur zur Verrechnung' verbieten, daß der Scheck bar bezahlt werde. Der Bezogene darf in diesem Falle den Scheck nur durch Verrechnung

[3]) Entw. der Reichsbankdirektion § 16; Regierungsentw. § 11; Bundesratsentw. § 11 u. a. m.

einlösen. Die Verrechnung gilt als Zahlung im Sinne dieses Gesetzes.

Das Verbot kann nicht zurückgenommen werden. Die Übertretung des Verbots macht den Bezogenen für den dadurch entstandenen Schaden verantwortlich". —

Der Verrechnungsscheck steht hinsichtlich seiner Formalien und seiner Sicherungstendenz in einem gewissen Zusammenhange mit dem crossed cheque des englischen Rechts, der in Deutschland als gekreuzter Scheck bezeichnet wird.[4]) Die wesentliche Unterscheidung beider liegt darin, daß der gekreuzte Scheck die bare Zahlung nicht verhindern soll wie der Verrechnungsscheck. Wohl aber beschränkt auch er die Zahl der Berechtigten auf einen engeren Kreis, nämlich auf Bankfirmen.

Wenn man v. Canstein folgen darf, so ist für Österreich das Crossing „nicht als zulässig" zu erachten;[5]) bei der wesentlichen Gleichheit beider Scheckgesetze wird man das gleiche auch für Deutschland annehmen können. Im deutschen Scheckgesetze wird das Crossing jedenfalls nicht erwähnt; es bleibt daher nach wie vor Erlaß des Gesetzes die Frage zu beantworten, ob es als rechtsverbindlich anzusehen ist oder nicht.[6]) Jedoch ist die ganze Frage mehr von theoretischer Bedeutung. Tatsächlich hat sich der gekreuzte Scheck nicht in den Verkehr einbürgern

---

[4]) Cohn bei Endemann Bd. 3 S. 1164 mit Literaturangabe.

[5]) v. Canstein, Der Scheck S. 105.

[6]) Cohn in Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 61 S. 74; Apt Bem. zu § 14.

können und ist dort, wo er etwa üblich war, durch den Verrechnungsscheck wieder verdrängt worden,[7]) dessen man sich statt seiner allgemein bedient.

§ 3.

III. Konstruktion des Verrechnungsschecks.

Der Verrechnungsscheck unterscheidet sich hinsichtlich seiner rechtlichen Natur nur durch die eigenartige Einlösung vom einfachen Scheck. Die Frage nach seiner juristischen Konstruktion ist daher gleichbedeutend mit der Frage, ob und in welcher Weise die Besonderheit der Einlösung auf den Begriff des Schecks verändernd einwirkt. Von dem Begriff des einfachen Schecks wird daher auszugehen sein.

Dabei kann der allgemeine Begriff des Schecks, die Idee des Schecks, die den mannigfaltigen Scheckformen, welche sich die einzelnen Nationen geschaffen haben, zugrunde liegt, außer Betracht bleiben.[1]) Es kommt vielmehr nur der konkrete Scheck in der Gestalt des deutschen Scheckgesetzes v. 11. 3. 1908 in Frage. Für diesen deutschen Scheckbegriff läßt sich mit Bestimmtheit sagen, daß er dem allgemeinen Anweisungsbegriffe unterfällt. Zwar vermeidet das Gesetz in rechter Erkenntnis der großen Schwierigkeit[1a]) eine Definition und zählt nur die wesent-

[7]) Buff S. 71.

[1]) Cohn im Handwörterb. d. Staatsw. Bd. 3 S. 38ff.

[1a]) vgl. die verschiedenen unbefriedigenden Definitionsversuche bei Pavliceck S. 23, 24.

lichen Erfordernisse eines Schecks auf. Aber es kann als die übereinstimmende Ansicht der Literatur bezeichnet werden,[2]) daß der Scheck als Art der Anweisung anzusehen ist. Anweisung in diesem Sinne ist jedoch nicht die Anweisung des BGB. §§ 783 ff., sondern der Oberbegriff der Anweisung, wie er sich im gemeinen Recht ausgebildet hat. Diesem Begriffe ist der Ermächtigungsbegriff wesentlich; wenn auch in der älteren gemeinrechtlichen Auffassung zunächst von einem Auftragsverhältnis

---

[2]) vgl. Cohn in Endemanns Handb. Bd. 3 S. 1144; desgl. im Handwörterb. d. Staatsw. Artikel „Scheck"; Kuhlenbeck, Der Scheck S. 101—105, 121—126; Pavlicek, Der Scheck S. 92 ff.; derf., Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 61 S. 127 ff.; Simonson in Buschs Arch. Bd. 37 S. 11; derf. bei Gruchot Bd. 50 S. 49; Apt, Scheckgesetz Einl.; Lessing S. 9; Düringer-Hachenburg Bd. 3 S. 45, Bd. 2 S. 442; v. Staudinger, Vorbem. z. Bd. 2 Abschn. 7 Titel 21; Neumann S. 569; Dernburg Bd. 2, 2 S. 217; Mot. z. österr. Scheckgesetz bei v. Canstein, Der Scheck S. 210.

Vor Erlaß des Scheckgesetzes vertrat v. Canstein in Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 60 S. 164, 199 ff. die Ansicht, daß in der Scheckbegebung eine Zession des Forderungsrechts des Ausstellers beim Bezogenen liege, er behauptete insbesondere, die Scheckhingabe erfolge an Zahlungsstatt, nicht bloß zahlungshalber. Er gelangt zu der Forderung, dem Scheckinhaber müsse ein direktes Klagerecht gegen den Bezogenen gewährt werden. Mit der Versagung dieses Klagerechts im geltenden deutschen und österreichischen Recht ist dieser Theorie der Boden entzogen. So hat v. Canstein selbst für das österreichische Gesetz in seiner Schrift: Der Scheck nach dem österr. Gesetz von 1906 S. 76 seine Theorie verlassen; grundsätzlich freilich besteht er weiter darauf und verlangt eine Novelle zum Scheckgesetz. Gegen ihn Pavlicek, Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 61 S. 127 ff.

gesprochen wird, so finden wir doch schon bei Windscheid[3]) den Satz, es charakterisiere die Anweisung und unterscheide sie vom Auftrage, daß sie auf „Begründung einer Verpflichtung zur Ausführung nicht gerichtet sei". Dann bleibt nur die Ermächtigung, d. i. die Befugnis zum Handeln im eigenen Namen für fremde Rechnung.[4]) Solcher Ermächtigungen enthält die Anweisung zwei: denn sie ist „ein empfangsbedürftiges einseitiges Rechtsgeschäft, durch welches der Erklärende den Empfänger in eigenem Namen eine Leistung bei einem andern zu erheben und den anderen für Rechnung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zu leisten ermächtigt".[5])

Der Anweisung sind also die zwei von dem Anweisenden erteilten Ermächtigungen wesentlich, die Doppelermächtigung; wesentlich ist auch die Vertretbarkeit der Leistung, denn nur vertretbare Leistungen kann der Ermächtigte „für Rechnung" des Anweisenden vornehmen. Welcher Art sonst die Leistung sein mag, ist unwesentlich. Konkrete Ausgestaltungen dieses Anweisungsoberbegriffes sind die Anweisung des BGB. § 783 und der Scheck des Scheckgesetzes v. 11. 3. 1908: d. h. der Aussteller ermächtigt in einem Scheck den Präsentanten, von dem Bezogenen die Leistung der angegebenen Geldsumme im eigenen

---

[3]) Windscheid S. 496 Note 8a; Wächter S. 449; Puchta S. 493.

[4]) vgl. Späing S. 31 und die dort angeführte Literatur.

[5]) Düringer-Hachenburg Bd. 2 S. 413; Dernburg Bd. 2 S. 214: „Sie kann mündlich oder schriftlich sein".

Namen auf seine Rechnung zu erheben, und er ermächtigt den Bezogenen, diese Summe im eigenen Namen auf seine Rechnung an den Präsentanten zu leisten.[6]) Dabei ist hervorzuheben, daß die Leistung, die Gegenstand der Ermächtigung ist, grundsätzlich nur in Bewirkung und Entgegennahme einer Zahlung bestehen kann. Sogen. Effektenschecks, in denen auf Leistung von Wertpapieren angewiesen wird, kennt und umfaßt das Scheckgesetz nicht. Vielmehr ist für den Begriff des Schecks die Anweisung zur Leistung einer Geldsumme wesentlich.[7]) Damit kommen wir auf unser eigentliches Thema, die juristische Natur des Verrechnungsschecks; denn daß im Verrechnungsscheck eine Doppelermächtigung enthalten ist, steht außer allem Zweifel; nur ihr Gegenstand ist anscheinend ein anderer als beim einfachen Scheck; es ist daher zu fragen: ist für den Begriff des Schecks die Anweisung zur Leistung einer baren Zahlung notwendig oder kann die Leistung auch

---

[6]) Von der Anweisung des BGB. unterscheidet sich der Scheck durch die Aufnahme wechselrechtlicher Normen, den Ausschluß der Annahme, die Unwiderruflichkeit, seine Formenstrenge, ferner durch die Notwendigkeit, daß er nur auf eine bestimmte Geldsumme, nicht auf andere vertretbare Sachen lauten darf, weiter durch die Art der Weiterübertragung. Die Abweichungen sind derart weitgehend, daß man den Scheck unmöglich als eine Unterart der bürgerlichen Anweisung ansehen kann, er muß ihr nicht unter-, sondern nebengeordnet werden. Daraus ergibt sich, daß nicht subsidiäre, wohl aber analoge Anwendung von §§ 783 ff. BGB., auf den Scheck erfolgen kann. And. M. Lessing S. 9; Conrad S. 52.

[7]) Lessing S. 22; Conrad S. 22; Lehmann S. 792 Note 5; Cohn in Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 61 S. 17.

in der sonstigen Verschaffung einer Geldsumme bestehen? Zweifelsohne ist Barzahlung für den Begriff der Anweisung i. w. S. nicht notwendig, denn dort genügt, wie oben erörtert, allgemein die Vertretbarkeit der Leistung, auf die angewiesen ist. Beschränkt sich nun die Scheckanweisung begrifflich auf die Barzahlung? Das Scheckgesetz spricht in den einschlägigen Stellen[8]) von „Zahlung" und meint damit ohne Zweifel, wie aus seiner gesamten, der des Bürgerlichen Gesetzbuchs folgenden Sprechweise zu folgern ist, nicht den weiteren, sondern den engen Begriff der Zahlung. Nun widerstreitet einerseits der weitere Begriff der Zahlung, der alle Arten umspannt, auf die eine Geldschuld getilgt werden kann, nicht dem oben erörterten und dem Scheck zugrunde liegenden Anweisungsbegriff, der nur allgemein Vertretbarkeit der Leistung erfordert, andererseits erweitert das Scheckgesetz selbst den engeren Zahlungsbegriff, indem es in § 14 vorschreibt, die Verrechnung habe als Zahlung im Sinne dieses Gesetzes zu gelten. Daraus folgt, daß dem Scheck der weitere Zahlungsbegriff zugrunde liegt, daß für ihn Barzahlung nicht begriffswesentlich ist. Nur so erklärt sich die im Verkehr vielgeübte unbare Einlösung eines einfachen Schecks; denn wenn man den Barzahlungsbegriff zugrunde legte, so wären Berechtigter und Bezogener nur zur Bewirkung einer Barzahlung auf Rechnung des Anweisenden ermächtigt, zu nichts anderem; von einer An-

[8]) §§ 1, 6, 7, 9 Abs. 2, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 24, 25 ScheckG.

nahme an Erfüllungsstatt könnte aber nicht die Rede sein, weil mangels eines bestehenden Schuldverhältnisses nicht „an Erfüllungsstatt" angenommen werden könnte. Die Leistung des Bezogenen würde daher keinen Rechtsgrund haben. Vielmehr geht die Ermächtigung von vornherein auf Zahlung oder alles, was dem gleichsteht.

Demgemäß besteht die Eigentümlichkeit des Verrechnungsschecks in einer Beschränkung der Ermächtigung, indem sie nur auf Verrechnung, nicht aber auf bare Zahlung geht.

Wir kommen daher zu dem Resultat, daß die Eigenart der Einlösung des Verrechnungsschecks auf seine Natur als Scheck keinen Einfluß hat, da der Scheckbegriff von vornherein auch auf eine verrechnende Einlösung zugeschnitten ist. Der Verrechnungsscheck ist daher ein wahrer Scheck.[9]) Die Behauptung Cohns, durch die Verrechnungsklausel verliere also der Scheck „sein erstes Essentiale, den Zahlungsauftrag, und verwandele sich in eine Zuschreibungsorder oder in eine Zu- und Abschreibungsorder (Giroanweisung)",[10]) ist nur teilweise richtig, insofern er nämlich „Zahlungsauftrag" als „Barzahlungsauftrag" meint: dieser verwandelt sich allerdings in eine — zwar auch nicht Giroanweisung — sondern Verrechnungsanweisung, diese selbst ist aber Zahlungsanweisung im weiteren Sinne. Allerdings ist zuzugeben, daß der Verrechnungsscheck in wirtschaftlicher Hinsicht

[9]) Pavlicek S. 123 Note 1.

[10]) Cohn in Endemanns Handb. S. 1165.

„Träger einer Überweisung" ist,[11]) aber in rechtlicher Beziehung bleibt er doch ein Scheck.

Dadurch unterscheidet er sich von dem sogen. roten Scheck, welcher kein Scheck, weil er keine Anweisung ist; ihm fehlt die Doppelermächtigung; er ist vielmehr nur ein Auftrag an die Girobank über den Vollzug einer Gutschrift.[12]) Der rote Scheck fällt daher auch nicht unter das Scheckgesetz, die Begründung zum Scheckgesetz betont ausdrücklich, daß er in diesem Gesetz nicht geregelt werden solle.[13]) Von ihm unterscheidet sich der Verrechnungsscheck insbesondere durch die aus seiner Anweisungsnatur folgende Begebbarkeit, während der rote Scheck wegen seines Charakters als Auftrag unmöglich weiterbegeben werden kann. Kann der rote Scheck nicht begeben werden, so kann es folglich auch nicht zu einem Regreß kommen, während aus dem Verrechnungsscheck wie aus jedem andern Scheck regrediert werden kann. Er ist nichts weiter als „eine formularmäßige Gestaltung brieflicher oder mündlicher Umschreibungsaufträge".[14])

---

[11]) Lessing S. 121.

[12]) v. Canstein, Der Scheck S. 37 hält den roten Scheck für eine nach bürgerlichem und Handelsrecht zu beurteilende Anweisung. — Kuhlenbeck S. 143; Conrad S. 24/25; Pavlicek S. 31/32. And. M. Reinhard S. 24 ff.

[13]) Lessing S. 22.

[14]) Conrad S. 26.

§ 4.

IV. Der Umlauf des Verrechnungsschecks.

Wie jeder Scheck so entsteht auch der Verrechnungsscheck durch Ausstellung und Begebung. Die Ausstellung erfolgt zumeist durch Ausfüllung eines vorschriftsmäßigen Formulares, das dem Aussteller von der Bank ausgehändigt ist.[1]) Regelmäßig beruht die Berechtigung des Ausstellers zur Ausstellung auf dem sog. Scheckvertrage.[2]) Daß dieser kein wesentliches Erfordernis des Schecks ist, wenigstens nicht in der Theorie, ist jetzt allgemein[3]) anerkannt; der früher von Cohn aufgestellte Satz „Kein Scheck ohne Scheckvertrag"[4]) hat keine Bedeutung mehr für das geltende Recht. Es genügt zur Schaffung eines gültigen Schecks die Wahrung der „wesentlichen Erfordernisse" des § 1 ScheckG.; die zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse sind unwesentlich, wie auch Düringer-Hachenburg hinsichtlich der Anweisung i. w. S. sagen: „Zu trennen von der Anweisung ist daher das Rechtsverhältnis zwischen dem Anweisenden und dem Anweisungs-

---

[1]) vgl. z. B. Bestimmungen über den Giroverkehr mit der Reichsbank Nr. 2.

[2]) Cohn in Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 60 S. 31 mit Lit. in Note 43; v. Canstein in Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 60 S. 166; Lessing S. 46/47; Conrad S. 109 ff.; Breit S. 1 ff.

[3]) And. M. Buff S. 37.

[4]) Cohn in Endemanns Handb. Bd. 3 S. 1147; Handwörterb. d. Staatsw. Artikel „Scheck" 1. Aufl.

empfänger. Zu trennen ist ebenso das Rechtsverhältnis zwischen dem Anweisenden und dem Angewiesenen".[5]) Vielmehr ist jedes Papier, das den Bestimmungen des § 1 ScheckG. entspricht, eo ipso ein Scheck.

Zu den dort angeführten wesentlichen Erfordernissen kommt für den Verrechnungsscheck noch die Verrechnungsklausel hinzu. Das Gesetz hat ihr die Form „nur zur Verrechnung" gegeben und hat bestimmt, daß sie quer über die Vorderseite zu setzen sei; manche glauben aus der formalen Natur des Schecks im Hinblick auf die Verkehrssicherheit den Schluß ziehen zu müssen, daß ein anderer Wortlaut des Vermerks unzulässig sei und vom Bezogenen nicht berücksichtigt zu werden brauche.[6]) U. E. ist dieser Formalismus nicht gerechtfertigt; wenn nur die deutliche Erkennbarkeit des Vermerks erhalten bleibt, kann jede ähnliche und gleichbedeutende Wendung gebraucht werden. Zu diesem Zwecke empfiehlt sich und genügt ein Festhalten an dem Ausdruck „Verrechnung", dann werden Zweifel oder Unklarheiten nicht aufkommen können. Unwesentlich ist es dagegen, ob an Stelle des „nur" „bloß" gesetzt wird, oder ob das „zur" mit „durch" ver-

---

[5]) Düringer-Hachenburg Bd. 2 S. 413/14.

[6]) Conrad S. 175/76; Buff S. 72, der sich auf Cohn in Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 61 S. 71 beruft; u. E. nicht mit Recht, da Cohn nur zu dem Entwurf Stellung nimmt, die er der Gesetz gewordenen Bestimmung gegenüber zugunsten eines billigen Ergebnisses vielleicht abändern würde, wie seine weiteren Ausführungen anzudeuten scheinen.

tauscht wird; auch der Aufdruck „Verrechnungsscheck" quer über den Text würde u. E. schon genügen.[7])

Der Vermerk kann nicht bloß vom Aussteller, sondern auch von jedem Berechtigten auf einen einfachen Scheck gesetzt werden und kann nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes nicht zurückgenommen werden. Diese letztere Vorschrift rechtfertigt sich aus dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Verrechnungsschecks. Wenn jeder den Vermerk wirksam durchstreichen dürfte, wäre die oben[8]) angedeutete Sicherheit gegen Mißbrauch durch Unberechtigte illusorisch gemacht.

Der fertig ausgestellte Scheck wird regelmäßig begeben, d. h. es wird zwischen dem Aussteller und ersten Nehmer ein Vertrag über die Hingabe des Schecks abgeschlossen. Dieser Vertrag ist für den Scheck wie für den Wechsel wesentlich, wenn auch den Regreßansprüchen aus einem nicht begebenen Scheck der Aussteller die Einrede des mangelnden Begebungsvertrages aus § 15 Abs. 2 ScheckG. nicht entgegensetzen kann.[9]) Die Begebung erfolgt entsprechend dem Charakter des Schecks als Zahlungspapieres zumeist zum Zweck der Zahlung einer Schuld und stellt einen Versuch der Zahlung dar. „Der Zahlungsempfänger braucht von seinem Schuldner den Scheck nicht anzunehmen. Nimmt er ihn aber an, so übernimmt er nach der Anschauung der Verkehrssitte in

[7]) Lessing S. 119; Breit S. 54.

[8]) S. 3.

[9]) Lehmann S. 633; Lessing S. 59, 155.

Rücksicht auf Treu und Glauben auch die Verpflichtung, die Zahlung auf diesem Wege zu erheben."[10]) Die Hingabe erfolgt entweder auf Grund der Abmachung, oder sie enthält stillschweigend, der Berechtigte solle die Leistung des Bezogenen als Leistung des Ausstellers gelten lassen, so daß mit jener Leistung die Mutterforderung[11]) erlischt. Bei der Begebung eines Verrechnungsschecks kommt hierzu noch die Besonderheit, daß der Schecknehmer sich mit der Verrechnung des Scheckbetrages anstatt dessen barer Auszahlung einverstanden erklärt, so daß mit der Verrechnung durch den Bezogenen die Mutterforderung beglichen ist. So wenigstens, wenn der Scheck zahlungshalber gegeben wird, anders, wenn er an Zahlungsstatt steht. In diesem Falle ist in der Richtung auf den kausalen Vertrag zwischen dem einfachen und dem Verrechnungsscheck kein Unterschied zu finden. Die Hingabe des Schecks enthält dann in beiden Fällen einen Schuldumwandlungsvertrag, zufolge dessen die Mutterforderung schon jetzt, durch die Hingabe des Papieres, sei es ein einfacher oder Verrechnungsscheck, getilgt wird, während in dem obenerwähnten Falle die Zahlung oder Verrechnung des Bezogenen als Zahlung oder Verrechnung des Scheckgebers anzusehen ist, soweit das zugrunde liegende Vertragsverhältnis in Betracht kommt.

Im übrigen vollzieht sich der Umlauf des Verrechnungsschecks in gleicher Weise wie der des einfachen.

---

[10]) Lessing S. 163; Lehmann S. 632.

[11]) Cohn in Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 61 S. 103.

V. 1. Die ordnungsmäßige Einlösung des Verrechnungsschecks.

§ 5.

a) Die Aufrechnung.

Die hervorstechendste Unterscheidung des Verrechnungsschecks vom einfachen Scheck besteht in der Eigenart seiner Einlösung; der Bezogene ist bei Vermeidung einer Schadensersatzpflicht angehalten, den Scheck nicht bar auszuzahlen, sondern zu verrechnen. Der Begriff der Verrechnung umfaßt mehrere Operationen, die darauf hinauslaufen, Zahlungen im Wege der rechnerischen Ausgleichung zu bewirken. Die Operationen sind zumeist juristisch schwierige und komplizierte Rechtsvorgänge, die im folgenden untersucht werden sollen.

Für unsere Arbeit interessieren drei Verrechnungsarten, die Aufrechnung, die Abrechnung und die Girozahlung. Wir wenden uns zunächst der einfachsten unter ihnen, der Aufrechnung, zu.

Im allgemeinen versteht man unter Aufrechnung das Rechtsinstitut, das heute im BGB. §§ 387 ff. geregelt ist.[1]) Sie kommt durch einseitige Erklärung eines der Beteiligten zustande und hat das Erlöschen der sich gegenüberstehenden Forderungen zur Folge, vorausgesetzt, daß Gleichartigkeit, Gegenseitigkeit und Fälligkeit der For-

---

[1]) D. 16, 2.

derungen gegeben sind.[2]) Diese Aufrechnung kann für uns nicht in Betracht kommen, weil die Voraussetzung der Gegenseitigkeit der Forderungen sich nie einstellen wird. Wenn ein Scheckberechtigter dem Bezogenen den Scheck präsentiert, so macht er damit nie eine ihm zustehende Forderung gegen den Bezogenen geltend; ja zwischen ihnen mangelt überhaupt jedes Schuldverhältnis, da das Gesetz dem Berechtigten nicht die Klage gegen den Bezogenen gewährt.[3]) Der Berechtigte ist nur ermächtigt, die Leistung zu erheben, der Bezogene ebenfalls nur ermächtigt, an den Berechtigten zu leisten, eine Verpflichtung des Bezogenen zur Zahlung besteht nur dem Anweisenden, dem Scheckaussteller gegenüber.

Von einer Aufrechnung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann daher niemals die Rede sein, es kann nur eine vertragsmäßige Aufrechnung in Betracht kommen, die von den Voraussetzungen, an die jene gebunden ist, absehen kann. Der juristischen Natur dieser Aufrechnung wird am besten die Auffassung als gegenseitiger Erlaßvertrag gerecht, und zwar ist es nicht notwendig, daß der eine dem anderen und umgekehrt seine Schuld erläßt, sondern es „dürfte auch der Wirksamkeit eines Vertrages, durch den gegen Aufhebung einer dem einen Teil gegen

---

[2]) Breit S. 37 sieht die Aufrechnung als Barzahlung an, wahrscheinlich durch die Möglichkeit einseitiger Geltendmachung verleitet. Vgl. dagegen Kuhlenbeck in v. Staudinger Bd. 2 S. 311 ff.

[3]) Zu anderem Resultat müßte daher die Zessionstheorie gelangen.

den andern Teil zustehenden Forderung eine Forderung des andern Teils gegen einen Dritten aufgehoben wird, nichts entgegenstehen".[4]) Bei der Scheckverrechnung kommt dieser letztere Fall zur Anwendung; der Bezogene, der gegen den Präsentanten persönlich eine Forderung hat, verzichtet auf diese, der Präsentant aber verzichtet auf seine Ansprüche aus dem Scheck, auf seine ihm künftig zustehenden Regreßansprüche gegen die Vormänner und Aussteller; dadurch erlischt die Mutterforderung gegen seinen direkten Vormann, falls ihm der Scheck zahlungshalber gegeben war. Denn der Scheck ist dann eingelöst.

Es sind nicht zwei Verträge, die selbständig nebeneinander stehen, sondern es ist ein gegenseitiger Verzichtsvertrag, nach dem das Erlöschen der einen Forderung Voraussetzung für das Erlöschen der anderen ist.[5])

Es finden daher auf diese Aufrechnung nicht §§ 387 ff. BGB., sondern § 397 und die allgemeinen Regeln über Verträge, insbesondere §§ 320 ff. BGB. über den gegenseitigen Vertrag Anwendung.

§ 6.

b) Die Abrechnung.

Die Einlösung eines Verrechnungsschecks kann auch im Wege der Abrechnung erfolgen. Hier steht diejenige

---

[4]) Planck Bd. 2 S. 169.

[5]) Kuhlenbeck in v. Staudinger Bd. 2 S. 314; Planck Bd. 2 S. 768; Stammler S. 241.

in Frage, die sich an den Abrechnungsstellen vollzieht; das sind Organisationen von Banken mit Vereinscharakter, deren Mitglieder täglich mehrere Male zusammenkommen, um Forderungen, die sie gegeneinander haben, zur Ausgleichung auf unbarem Wege zu bringen.

Die erste Abrechnungsstelle hat sich in London unter dem Namen Clearinghouse[1]) gebildet; von dort ist die Einrichtung nach Deutschland übernommen worden; ehe die Reichsbank im Jahre 1883 ihre Abrechnungsstelle in Berlin errichtete, bestand dort schon die Abrechnungsstelle der Bank des Berliner Kassenvereins. Heute bestehen in Deutschland achtzehn Abrechnungsstellen, die sich über das ganze Reich verteilen. Während noch 1884 an den damals bestehenden Plätzen nur 12,1 Milliarden Mark verrechnet wurden, war die Summe für die vierzehn 1904 bestehenden Stellen schon auf 33 Milliarden Mark gestiegen und wird seitdem entsprechend weiter gewachsen sein. In Hamburg wurden dabei von allen Einlieferungen 1900 94 Prozent endgültig kompensiert, nur 6 Prozent mußten durch Giroüberweisung beglichen werden.[2])

Die Umsätze der bedeutendsten Abrechnungsstellen der Erde betrugen 1904 478 Milliarden Mark.[3]) Diese

---

[1]) vgl. Kuhlenbeck S. 25 ff.; v. Philippovich Bd. 1 S. 275; Handwörterb. d. Staatsw. Artikel „Clearing-House", Artikel „Scheck" mit Literaturangabe.

[2]) Nach v. Philippovich S. 275.

[3]) Nach v. Philippovich S. 238.

Zahlen sprechen genügend für die Bedeutung der Abrechnung.

Der Hergang der Abrechnung ist, kurz dargestellt, etwa folgender[4]): Die Vertreter der Banken versammeln sich zu bestimmten Stunden, jeder überreicht darauf seinem Schuldner die Papiere, die seine Forderung begründen, und empfängt in gleicher Weise Schuldtitel gegen seine Bank. Die Papiere werden darauf einer Prüfung durch den Schuldner unterzogen, etwa beanstandete sind dem Einlieferer zurückzugeben. Die Posten, die Forderungen seiner Bank sind, trägt der Vertreter auf der einen Seite eines sämtliche Namen der Mitglieder enthaltenden „Abrechnungsblattes" ein, die Schuldposten auf der anderen Seite. Nach geschlossener Einlieferung werden die Summen der Debet- und Kreditseite zusammengezogen und saldiert. Der Saldo muß entweder aktiv sein, d. h. die betreffende Bank hat gegenüber der Gesamtheit der Abrechnenden eine Forderung, oder er ist gleich Null, oder er ist passiv, d. h. die Bank ist der Gesamtheit eine Summe schuldig.

Über den Saldo stellt jeder eine Anweisung an das Girokontor der Reichsbank aus und gleichlautend auch auf dem Abrechnungsblatte. Der Vorsteher der Abrechnungsstelle prüft jedes ihm einzureichende Abrechnungs-

---

[4]) Conrad S. 178 ff.; Kuhlenbeck S. 125 ff.; v. Canstein, Der Scheck S. 51 ff.; Cohn in Endemanns Handb. Bd. 3 S. 1056 ff.; Geschäftsordnung für die Berliner Abrechnungsstelle bei Conrad S. 330 ff.

blatt, trägt die Summe in eine Generalbilanz ein, deren Debet- und Kreditseite sich ausgleichen müssen, visiert diese, wenn sich kein Fehler ergibt, wie er auch die auf den Einzelblättern abgegebene Giroanweisung unterschreibt,[5]) und überreicht sie dem Girokontor, welches darnach die nötigen Buchungen auf den Girokonten der Mitglieder vornimmt. Nach der Visierung dieses Bilanzblattes und Rückgabe der Abrechnungsblätter wird die Abrechnung vom Vorsteher geschlossen.

Die eigentliche Abrechnung ist mit dem Schluß durch den Vorsteher beendet; die sich nachher durch Giroübertragung vollziehende Ausgleichung gehört nicht mehr dazu; sie könnte auch durch bare Zahlung erfolgen oder auf andere Weise, sie ist nur als die bequemste und wirtschaftlichste Zahlungsart gewählt worden; über ihre rechtliche Natur vgl. weiter unten § 7.

Die nächstliegende juristische Erklärung für den Abrechnungshergang bietet die Annahme einer Aufrechnung unter den Beteiligten, nicht einer Aufrechnung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs — die kann, wie wir oben erörterten, soweit es sich um die Einlösung von Schecks handelt, überhaupt nicht in Frage kommen —, sondern einer vertragsmäßigen Aufrechnung. Will man die Abrechnung als eine doppelte Reihe von Zessionen erklären,[6]) so wird der Vorgang ungemein kompliziert

[5]) Formulare bei Kuhlenbeck S. 172 ff. Bestimmungen der Berliner Abrechnungsstelle 7/8.

[6]) Cohn bei Endemann Bd. 3 S. 1072. Vielleicht soll der Satz Lehmanns (S. 789), der Vorsteher müsse für die Aufrechnung die

und schwierig; auch kann man diese Anschauung aus dem Willen der Beteiligten nicht begründen; es wird kaum ihre Absicht sein, ihre unkompensierbaren Forderungen irgend einem anderen, der sie kompensieren kann, abzutreten. Diese Konstruktion ist u. E. zu gezwungen. Auch wird dabei nicht ersichtlich, aus welchem Grunde schließlich die Saldoforderungen von ihrem ursprünglichen Schuldgrunde losgelöst und abstrakt bestehen sollen. Und doch ist es ein Bedürfnis, daß die Restposten abstrakt sind,[7]) denn es ist der allseitige Wille der Beteiligten, daß die Prüfung vor Vollzug der Abrechnung bindend und endgültig sei, damit nicht auf die zugrunde liegenden Forderungen zurückgegriffen werden könne.

Die Deutung der Abrechnung als Delegationen[8]) der Abrechnenden an den Verein hat die Behauptung gegen sich, die Delegation sei kein geltendes Rechtsinstitut mehr.[9]) Ob diese Behauptung zutrifft oder nicht, sei dahingestellt. Die Frage ist für uns nicht von großem Interesse, solange sich die Abrechnung aus dem unbestritten geltenden Recht befriedigend erklären läßt.

---

nötige „Personenidentität" herbeiführen, auf eine ähnliche Auffassung deuten?

[7]) Cohn a. a. O. S. 1073; Düringer-Hachenburg Bd. 3 S. 47/48; Lehmann S. 789.

[8]) Cohn a. a. O. S. 1073, 15; Kuhlenbeck S. 142.

[9]) Regelsberger bei Endemann Bd. 2 S. 535; Endemann Bd. 2 S. 675.

Eine solche Erklärung bietet u. E. folgende Anschauungsweise.

Die Abrechnung enthält einmal eine auf Feststellung und Prüfung der Forderungen gerichtete Tätigkeit. Dieser Teil hat nur insofern rechtliche Bedeutung, als dabei Forderungen oder Schulden anerkannt werden.[10]) Der zweite Teil, der mit der Saldierung beginnt und mit Rückgabe der eingereichten Abrechnungsblätter endet, ist der eigentliche Sitz der Abrechnung. In der Einreichung der saldierten Blätter hat man zu erblicken den Erlaß sämtlicher zur Abrechnung gebrachten Forderungen des Saldierenden gegen die übrigen Mitglieder oder, soweit Schecks in Frage stehen, gegen die Regreßverpflichteten (vgl. S. 21) und ein Schuldversprechen in Höhe des Saldos von dem betreffenden Mitgliede gegenüber der Abrechnungsstelle; oder von der Abrechnungsstelle gegenüber dem betreffenden Mitgliede, je nachdem der Saldo passiv oder aktiv ist. Jeder der Abrechnenden erläßt allen anderen seine Forderungen; die Verpflichtung eines jeden zum Erlasse ergibt sich aus dem notwendig vorausgehenden und von der Abrechnung selbst zu unterscheidenden Abrechnungsvorvertrage.[11]) [12]) Jeder einzelne Erlaß ist anzusehen als

---

[10]) Über das Wesen dieser Anerkenntnisse vgl. Rümelin S. 175.

[11]) pactum de scontrando; Lessing S. 103; Düringer-Hachenburg Bd. 3 S. 47 ff.; Lehmann S. 789.

[12]) Dieser Vertrag begründet zwischen den Mitgliedern einen nichtrechtsfähigen Verein, keine Gesellschaft, wie aus den Satzungen der Berliner Abrechnungsstelle (C) hervorgeht; die Mitglieder können wechseln,

Glied eines von allen geschlossenen gegenseitigen Erlaßvertrages.

Die Grundforderungen erlöschen auf diese Weise; dafür entstehen als Entgelt abstrakte Verpflichtungen des einzelnen oder der Gesamtheit, deren Höhe sich aus der rechnerischen Vergleichung ergibt. Die Schuldversprechen sind in den der Reichsbank erteilten Giroüberweisungsaufträgen zu suchen; deren Form steht, zumal im Hinblick auf § 782 BGB., dieser Auffassung nicht entgegen.

Die Einheit des ganzen Vorganges wird durch den Abrechnungsvorvertrag aufrechterhalten, durch den sich die Mitglieder zur Begleichung ihrer dazu fähigen Forderungen durch Abrechnung verpflichten. Darnach ist jeder einzelne nicht bloß zum Erlasse seiner Forderungen, sondern auch zur Abgabe der Giroanweisung, d. h. seines Schuldversprechens in Höhe seines Saldos verpflichtet, so daß die Abrechnung unterbleibt, wenn dem einen oder anderen nicht entsprochen wird.[13])

Die Abrechnung läßt sich demgemäß ansehen als eine besondere Art der vertragsmäßigen Aufrechnung.

Der wirtschaftlichen großen Bedeutung der Abrechnungsstelle gerade für den Scheckverkehr entspricht eine

---

alte austreten, neue aufgenommen werden, ohne daß der Bestand des Vereins dadurch betroffen würde (Lehmann S. 789 Note 2).

[12]) Durch die Bestimmung 8 Abs. 3 der GeschO. erledigt sich die praktische Bedeutung der Frage, was zu geschehen habe, wenn ein Mitglied sein Konto überzieht. Die Abrechnung kommt darnach überhaupt nicht zustande, wenn das Guthaben nicht ausreicht.

Sonderbestimmung des Scheckgesetzes, nach welcher die Einlieferung eines Schecks in eine Abrechnungsstelle, bei der der Bezogene vertreten ist, als Vorlegung zur Zahlung am Zahlungsorte gilt, sofern die Einlieferung den für den Geschäftsverkehr der Abrechnungsstelle maßgebenden Bestimmungen entspricht (§ 12 ScheckG.). Die Kritik des Gesetzentwurfes hatte schon darauf hingewiesen, daß die Fassung „Einlieferung in eine Abrechnungsstelle" irreführend oder doch ungenau sei. Wie wir oben sahen, erfolgt ja die Einlieferung nicht in eine Abrechnungsstelle — das würde den Schluß gestatten, daß die Papiere der Abrechnungsstelle als solcher zu übergeben seien —, sondern sie erfolgt in einer Abrechnungsstelle, denn die Papiere werden von den Beteiligten einander ohne Dazwischentreten der Abrechnungsstelle übergeben;[14]) doch ist diese Fassung rechtlich belanglos, sie ist als ein kleines redaktionelles Versehen anzusehen und dementsprechend auszulegen.

Die Bestimmung des § 12 gilt für jeden Scheck, ist aber nach der Natur der Sache für den Verrechnungsscheck von besonderer Bedeutung.

§ 7.

c) Die Giroumschreibung.

Eine notwendige Ergänzung der Abrechnung bildet, wie wir gesehen haben, die Giroumschreibung. Sie ist, auch nicht im Zusammenhange mit der Abrechnung, ein

[14]) Lessing S. 102.

beliebtes und vielgeübtes Verrechnungsmittel für Schecks und dient überhaupt im größten Maßstabe der unbaren Zahlung.

Der Giroverkehr hat unter der energischen Propaganda der Reichsbank in den letzten vierzig Jahren in Deutschland einen außerordentlichen Umfang angenommen. Die Reichsbank hat an allen größeren Plätzen Giroinstitute eingerichtet, so daß der Ausspruch Kochs, ganz Deutschland sei zu einem Giroplatz geworden,[1]) noch mehr heute gilt als damals. Die Umsätze sind außerordentlich hoch,[2]) denn je dichter das Gironetz ist, desto stärker ist seine Inanspruchnahme, und desto größeren Nutzen bringt es.

Die Einrichtung des Giroverkehrs läßt sich bis in das Altertum zurückverfolgen, sicherlich waren den Griechen des 4. Jahrhunderts vor Christus schon ähnliche Einrichtungen bekannt; desgleichen den Römern der klassischen Zeit. Im Mittelalter gelangte er zu einer nicht geringen Bedeutung (Genueser Messen), zu Anfang des 17. Jahrhunderts gründete man die ersten Girobanken,[3]) aber erst das vergangene Jahrhundert hat eine bis dahin noch nicht gesehene Blüte dieser Einrichtung gezeitigt.

---

[1]) Koch in Buschs Arch. Bd. 37 S. 102.

[2]) So betrugen die Umsätze auf Girokonto:

	Einnahme	Ausgabe
1877:	Mk. 13 518 284 732	und 13 503 744 356
1891:	„ 40 509 017 205	„ 40 503 760 265
1906:	„ 122 830 133 042	„ 122 792 337 189

nach Conrad S. 11.

[3]) Reinhard S. 3—10.

Vorbildlich für Deutschland ist die Reichsbank und ihre Bestimmungen[4]) über den Giroverkehr, denen sich ihre Kunden zu unterwerfen haben. Voraussetzung des Giroverkehrs ist Abschluß des Girovertrages, durch den der Bankier sich dem anderen verpflichtet, auf seinen Auftrag seinem Konto ab- und dem Bezeichneten zuzuschreiben oder auf Anweisung anderer ihm gutzuschreiben.[5]) Der Hergang der Girozahlung selbst ist der denkbar einfachste: Die Bank schreibt auf Anordnung des einen Girokunden, die regelmäßig schriftlich erfolgt, den bestimmten Betrag dessen Konto ab und dem des bezeichneten anderen Girokunden zu. Rechtskonstruktionen der Girozahlung sind in der verschiedensten Weise versucht worden. Die älteste Theorie, die Delegationstheorie, wird von Cohn und Kuhlenbeck[6]) und neuerdings auch von Loewenfeld[7]) verteidigt. Gegen sie ist die allerdings bestrittene Ansicht Endemanns und Regelsbergers[8]) gerichtet, nach der die Delegation kein mehr geltendes Rechtsinstitut ist. Gegen sie wenden sich auch mit Recht Meyer[9]) u. a., indem sie auf die Schwierigkeiten hinweisen, die bei dieser

---

[4]) bei Conrad S. 324ff.

[5]) Kuhlenbeck S. 142.

[6]) Cohn in Endemanns Handb. Bd. 3 S. 1056; Kuhlenbeck S. 143.

[7]) Loewenfeld S. 46.

[8]) Regelsberger in Endemanns Handb. Bd. 2 S. 538; Endemann Bd. 2 S. 678.

[9]) Meyer S. 39ff.

Auffassung hinsichtlich des Schuldversprechens der Bank entstehen.

Zahlreiche andere Konstruktionen[10]) sind neuerdings aufgestellt, ohne zu einer allseitig befriedigenden Lösung zu gelangen. Wir folgen im großen und ganzen der Ansicht Späings, der den Girovertrag als Dienstvertrag darstellt, welcher eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat. Er sei ein Vertrag, „in dem sich die Bank 1. zur Entgegennahme von Einzahlungen, 2. zur Besorgung von Auszahlungen verpflichtet mit der Abmachung, daß der Kunde einen Vorschuß hingibt, und daß Einzahlungen diesem Vorschusse zugerechnet werden sollen".

„Die Gegenleistung besteht in der zinsfreien Überlassung des Guthabens."[11])

Gegen seine Ausführungen, die die Rechtsnatur des Girovertrags als Dienstvertrag nach § 675 BGB. begründen, ist nichts einzuwenden.[12]) Diese Auffassung ist in der Tat richtig und wohl auch die jetzt herrschende.

Anfechtbar ist aber seine Erörterung über das Guthaben, soweit er der Vorschrift Nr. 12 der Bestimmungen der Reichsbank, die von einem „der Mühewaltung ent-

---

[10]) Meyer S. 36 ff.; Brodmann, Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 48 S. 121 ff.; dazu Späing, Asher S. 31 ff.; Reinhard S. 61 ff.

[11]) Späing S. 17.

[12]) So auch Lehmann S. 785; Reinhard S. 18—20 Asher S. 34.

sprechenden" Guthaben des Girokunden reden, gerecht werden will. Diese Bestimmung, der dadurch Nachdruck verliehen wird, daß die Reichsbank bei Nichterfüllung ihrer auf die Haltung eines solchen Guthabens gehenden „Erwartung" sich die sofortige Auflösung des Girovertrages vorbehält, bringt zweifelsfrei zum Ausdruck, daß das Guthaben größer sein soll, als zur Bewirkung der Zahlungen an sich erforderlich wäre; Späing nimmt hier an, das Guthaben sei einesteils als Vorschuß zu betrachten, soweit es nämlich zur Besorgung der Girogeschäfte tatsächlich benötigt wird. Darüber hinaus aber sei es als Depositum anzusehen. „Allein solche Trennung ist unmöglich", bemerkt dazu Lehmann[13]) mit Recht. Wo soll da die Grenze gezogen werden? Oder, wenn man zahlenmäßig eine Grenze festlegen wollte, wie sollte dann zu konstruieren sein, wenn bei einer Überweisung „der Vorschuß" überschritten würde? Man kann das Guthaben nur einheitlich konstruieren, sei es als Vorschuß oder als Depositum oder als etwas anderes. Gegen die Auffassung als Depositum oder als Darlehn sprechen die verschiedensten Gründe,[14]) zu einem befriedigenden Resultat gelangt man nur von der Auffassung des Guthabens als eines Generalvorschusses; denn sonst wird immer die Annahme einer Aufrechnung notwendig,[15]) die nicht unerhebliche Schwierigkeiten verursacht insofern,

[13]) Lehmann S. 785 Note 3.

[14]) Loewenfeld S. 38/39; Reinhard S. 21.

[15]) Lehmann S. 785/86; Späing S. 27 Note 5.

als die Aufrechnungserklärung des Zahlenden tatsächlich nie abgegeben wird und auch auf keine Weise unterstellt werden kann, man müßte denn die u. E. recht gewagte Annahme machen, der Bankier sei zur Abgabe der Erklärung von dem Zahlenden (im Girovertrag) bevollmächtigt. Vielmehr muß die Ansicht Späings insoweit korrigiert werden, als er über den „eigentlichen Vorschuß" hinaus ein Depositum annimmt. Diese Annahme ist unrichtig. Die ganze Summe ist Generalvorschuß. Wenn die Reichsbank eine höhere Summe verlangt, als an sich zur Besorgung der Giroüberweisung und anderer Girogeschäfte nötig wäre, so hat das seine wirtschaftlichen Gründe, kann aber die grundsätzliche Rechtsnatur des Guthabens nicht beeinträchtigen. Wenn jemand zur Ausführung eines Auftrages, dessen Unkosten sich nicht vorher bestimmen lassen, aber vermutlich 400 Mk. betragen, 500 Mk. fordert mit der Erklärung, daß er ohne die Zahlung von 500 Mk. den Auftrag nicht annehmen werde, so wird man nicht sagen wollen, 400 Mk. seien Vorschuß, 100 Mk. seien Darlehen oder Depositum, sondern man wird die ganzen 500 Mk., wenn sie gegeben werden, als Vorschuß bezeichnen müssen; denn alles das, was zur Besorgung des Auftrags gegeben wird, ist Vorschuß.

Die Einlage, durch die das Guthaben gebildet wird, hat, „für sich allein betrachtet, keinen Sinn, sondern nur in Verbindung mit dem auf Kassenführung gerichteten Girovertrag".[16])

[16]) Asher S. 44.

Unter dieser Einschränkung folgen wir der Ansicht Späings, indem wir insbesondere die direkte Vertretung des Aktivbeteiligten durch die Bank ablehnen und sie als nur Empfangsermächtigte charakterisieren; dabei ist die Ermächtigung als „Befugnis zum Handeln im eigenen Namen auf fremde Rechnung" zu fassen; denn den von Späing (S. 37) für die Stellung der Bank als indirekter Vertreterin vorgebrachten Gründen kann man sich u. E. nicht verschließen. Gemäß der Windscheidschen Lehre von der indirekten Vermögensleistung ist zu unterscheiden die Leistung durch die Person eines anderen und die Leistung in der Person eines anderen, und diese Begriffe sind auf die Girozahlung anzuwenden; sie erklärt sich dann als Zahlung des Passivbeteiligten durch die Person der Bank in der Person der Bank als des Empfangsermächtigten des Aktivbeteiligten. Die Bank ist vom Zahlenden zur Leistung ermächtigt, sie ist auch vom Empfänger der Zahlung zum Empfange ermächtigt; ferner ist der Zahlende von dem Zahlungsempfänger — wie alle Girokunden untereinander —[17]) zur Leistung an die Bank ermächtigt.[18]) Die Leistung vollzieht sich innerhalb der Bank, diese kontrahiert mit sich selbst; sie schreibt dem Passivbeteiligten ab und dem Aktivbeteiligten, dem sie eigentlich den empfangenen Betrag auszahlen müßte, infolge der „Zurechnungsabrede" des Girovertrags zu. Diese

---

[17]) Lehmann S. 786 Note 8; Ascher S. 47.

[18]) Späing S. 48/49.

Zurechnungsabrede ist Bestandteil des Girovertrags und hat zum Inhalt, daß alle Beträge, die die Bank für Rechnung des Kunden empfängt, nicht ausgezahlt, sondern von der Bank zurückgehalten und dem Vorschuß zugerechnet werden sollen.[19]) Die Zurechnung „ist ein interner Vorgang zwischen Kunden und Bank". Die Zahlung ist schon bewirkt, wenn sie die Bank als Empfangsermächtigte des Aktivbeteiligten angenommen hat; ob die spätere Auszahlung an den Aktivbeteiligten erfolgt, ist gleichgültig. Äußeres Zeichen der Empfangnahme, des Selbstkontrahierens[20]) der Bank ist die Buchung auf dem Konto des Aktivbeteiligten. Eine Benachrichtigung des Aktivbeteiligten ist unnötig.[21])

Auf diese Weise erklärt sich ungezwungen die Zahlungswirkung der Giroumschreibung.

Der spezielle Auftrag zur Bewirkung der Girozahlung wird der Bank entweder durch einen sogen. roten Scheck erteilt oder durch einen weißen, echten Scheck. Der rote Scheck ist im Verhältnis des Passivbeteiligten zur Bank, wie schon oben erwähnt, ein schlichter Auftrag. Es liegen ihm zwar, wie Späing richtig bemerkt, zwei Ermächtigungen zugrunde: Ermächtigung der Bank durch den Passivbeteiligten zur Leistung und Ermächtigung des

---

[19]) Späing S. 28ff.

[20]) Dernburg Bd. 1 S. 496/97; Biermann S. 254/55.

[21]) So Kuhlenbeck in v. Staudingers Komm. Vorbem. z. Titel Erfüllung; Lehmann S. 785; and. A. Düringer-Hachenburg Bd. 3 S. 47.

Passivbeteiligten durch den Aktivbeteiligten zur Leistung an die Bank; doch haben wir im Verrechnungsscheck, wie oben dargestellt, die Ermächtigung des Aktivbeteiligten zur Erhebung der Leistung im eigenen Namen und die Ermächtigung der Bank, für den Passivbeteiligten zu zahlen, und nur diese von einer Person ausgehenden zwei Ermächtigungen sind Doppelermächtigungen im Sinne des oben gegebenen Anweisungsbegriffs.

Die Einlösung eines Verrechnungsschecks durch Girozahlung gestaltet sich nach alledem so:

Die Girobank, die durch den Scheckvertrag zur Einlösung des Schecks verpflichtet ist, leistet gemäß der im Scheck gegebenen Zahlungsermächtigung und dem in der Verrechnungsklausel enthaltenen Barzahlungsverbot nicht an den Aktivbeteiligten, den Scheckpräsentanten persönlich, sondern gemäß der im Girovertrage vom Aktivbeteiligten erteilten Empfangsermächtigung leistet sie an sich und rechnet gemäß der Zurechnungsabrede den Betrag dem Vorschuß des Aktivbeteiligten zu. Der Verrechnungsscheck ist eingelöst, wenn die Girozahlung vollzogen ist, d. h. mit der Gutschrift auf dem Konto des Präsentanten.

§ 8.

2. Die ordnungswidrige Einlösung des Verrechnungsschecks.

Der § 14 ScheckG. macht den Bezogenen für den Schaden verantwortlich, der aus der Nichtbeachtung des Verrechnungsvermerks, d. h. also aus der baren Einlösung

entsteht. Durch die Aufstellung dieser Schadensersatzpflicht empfängt das Verrechnungsverbot den nötigen Nachdruck.

Daß ein Schaden daraus entstehen kann, liegt auf der Hand. Sonst würde die Geschäftswelt den Verrechnungsscheck nicht so gern gebrauchen; die Furcht vor Schaden durch Mißbrauch des Barschecks treibt sie zur häufigeren Verwendung des Verrechnungsschecks. Z. B. jemand stiehlt beim Remittenten einen Verrechnungsscheck; der Bankier bezahlt ihn bar, er hätte aber bei Befolgung des Verrechnungsvermerks merken müssen, daß der präsentierende Dieb zur Verrechnung gar keine Möglichkeit biete; die Einlösung wäre dann unterblieben, so aber ist ein Schaden entstanden.

Diesen Schaden ist der Bezogene zu tragen verpflichtet. „Die Haftung des Bezogenen für den Schaden ist einerseits durch sein Verschulden und andererseits durch den Zweck des Vermerks begründet.“[1]) Das Verschulden des Bezogenen ist ein außerkontraktliches Verschulden. Denn es besteht zwischen Inhaber und Bezogenem, worauf schon mehrfach hingewiesen ist, kein Vertragsverhältnis, das verletzt werden könnte. Und doch bestimmt das Gesetz, daß nicht nur der Aussteller, sondern jeder Inhaber, der den Schaden erlitt, berechtigt ist, ihn vom Bezogenen ersetzt zu verlangen. Denn das Gesetz gibt keinen besonderen Kreis von Ersatzberechtigten an, woraus zu schließen ist, daß der Bezogene jedem, der einen Schaden erlitt, ver-

---

[1]) Pavlicek S. 123.

pflichtet ist.[2]) Die Ersatzverpflichtung gegen jeden Geschädigten ist eine Folge der Vorschrift, daß jeder Inhaber den Scheck mit dem Verrechnungsvermerk versehen kann. Die Übertretung des Verrechnungsverbotes[3]) ist also eine „unerlaubte Handlung". Sie kann aber auch im Verhältnis zwischen Aussteller und Bezogenem ein Verstoß gegen den Scheckvertrag sein, so daß dem Aussteller neben der Klage des § 14 ScheckG. noch die aus dem Vertrage zusteht.[4])

Der Umfang der Schadensersatzpflicht richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Er wird begrenzt durch den Umfang des Verschuldens des Bezogenen. Die Frage nach dem Kausalzusammenhang ist hier besonders wichtig, denn es liegt nahe, da ein Verschulden des Ersatzberechtigten meist mitgewirkt haben wird, eine Kulpakompensation nach § 254 BGB. anzunehmen. Regelmäßig wird aber die Handlung des Bezogenen den Kausalzusammenhang zwischen dem Verschulden, meist wohl Fahrlässigkeit des Berechtigten, und dem entstandenen Schaden unterbrechen, weil — um im obigen Beispiel zu bleiben — der regelmäßige Verlauf der Dinge zu einem vergeblichen Verrechnungsversuche hätte führen müssen, so daß der nun eingetretene Schaden trotz des

---

[2]) Lessing S. 122; Pavlicek, Der Scheck S. 123.

[3]) v. Liszt S. 3; Oertmann S. 552.

[4]) Über die Möglichkeit der Konkurrenz der Vertragsklage mit der Deliktsklage vgl. Oertmann S. 554; Liszt S. 11 ff.; Dernburg Bd. 2, 1 S. 138; Windscheid Bd. 2 S. 655.

Verschuldens des Berechtigten nicht entstanden wäre; folglich ist der Schaden allein auf die Schuld des Bezogenen zurückzuführen. Darum wird § 254 BGB. nur selten anzuwenden sein. Aber denkbar sind auch Fälle, wo der Schaden auch durch das Verschulden des Bezogenen entstanden ist; so, wenn der Ersatzberechtigte fahrlässig mit dem Scheck verfahren war, so daß er abhanden kam, und ein Schaden auch trotz der Verrechnung, wenn auch vielleicht nicht in dem Maße, entstanden wäre.

Der Schadensersatzanspruch verjährt schneller als die Ansprüche des Bürgerlichen Gesetzbuchs schon in einem Jahr nach der Ausstellung des Schecks. Die Frist beginnt nicht mit der Entstehung des Schadens zu laufen, sondern schon mit der Ausstellung; sie läuft also regelmäßig schon, ehe der Schaden entstanden ist. Die dem Ersatzberechtigten zur Geltendmachung seiner Rechte gelassene Frist ist also, genau genommen, um so viel Tage als ein Jahr kürzer, als bei Entstehung des Schadens seit der Ausstellung vergangen waren. Die Kürze der Frist rechtfertigt sich aus der Schnelligkeit des heutigen Geldverkehrs und dem Interesse an baldigster Klarlegung der Rechtsverhältnisse aus einem Verkehrspapiere der Art des Schecks. Das Scheckgesetz hat auch für andere Fälle aus dem gleichen Grunde kürzere Fristen gesetzt als das Bürgerliche Gesetzbuch[5]) (§§ 20, 22 ScheckG.).

[5]) Cohn in Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 61 S. 97; Lessing S. 168; Buff S. 112.

§ 9.

3. Nichteinlösung des Verrechnungsschecks.

Unter Dishonorierung eines Schecks versteht man die Weigerung des Bezogenen, den Scheckbetrag zu leisten, ihn zu honorieren. Die Gründe hierzu sind teils gesetzliche, teils vertragliche, zum Teil materieller, zum Teil formeller Natur. Die Dishonorierung zieht den Regreßanspruch des Präsentanten nach sich, der sich gegen Aussteller, Indossanten und Namenskribenten richtet. Der Anspruch gründet sich auf das „neue, selbständige, abstrakte Versprechen des Gebers, daß der Scheck bei ordnungsmäßiger Präsentation eingelöst werden wird".[1]) Voraussetzung des Regreßanspruches ist die ordnungsmäßige Präsentation. Dem Schecknehmer liegt also ob, die scheckrechtliche Diligenzpflicht zu wahren, die die Einhaltung der Präsentationspflicht, die rechtzeitige Protestation — oder was dem gleichsteht — und rechtzeitige Benachrichtigung der Vormänner erfordert.

Aus denselben Gründen und unter denselben Voraussetzungen kann ein Verrechnungsscheck dishonoriert werden und kann aus ihm regrediert werden. Aber die Eigenart des Verrechnungsschecks bedingt noch einen besonderen

---

[1]) Pavlicek S. 106; vgl. auch Kuhlenbeck S. 117; Simonson in Buschs Arch. Bd. 43 S. 9; Cohn in Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 61 S. 89; Conrad S. 260 ff.; v. Canstein S. 185, 154 ff.; Lessing S. 124.

Fall der Nichteinlösung: falls der Bezogene dem Präsentanten geschäftlich so fremd ist, daß eine Verrechnung nicht erfolgen kann, falls weder zur Aufrechnung, noch zur Abrechnung, noch zur Gutschrift auf irgendein Konto eine Gelegenheit gegeben ist. In diesem Falle kann der Bezogene den Scheck nicht einlösen, die ihm drohende Schadensersatzpflicht zwingt ihn zur Verweigerung barer Einlösung, und es bleibt ihm nichts weiter übrig, als den Präsentanten abzuweisen.

Kann der Berechtigte auch in diesem Falle den Regreßweg beschreiten?[2]) Nein! Denn der Fall liegt wesentlich anders, als wenn ein Scheck dishonoriert ist. Die Dishonorierung ist ein Zeichen dafür, daß eine Störung in dem dreiseitigen scheckrechtlichen Verhältnis eingetreten ist, hier dagegen ist die Nichteinlösung nicht eine Folge aus einem Mangel der scheckrechtlichen Beziehungen, sondern sie folgt aus der Eigenart der Einlösung, die nur durch Abschluß neuer Verträge, nicht allein durch einseitige Leistung bewirkt werden kann; der Scheck selbst mag allen Anforderungen entsprechen, und der Scheckvertrag zwischen Aussteller und Bezogenem mag in voller Wirksamkeit stehen. Die Ursache liegt außerhalb der eigentlichen Scheckrechtsverhältnisse in dem Unvermögen des Präsentanten, zu einer Verrechnung des Betrages mitzuwirken; die Verrechnung ist die Leistung des Bezogenen, die vom Aussteller versprochen ist; wenn sie vom Präsen-

---

[2]) Cohn in Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 61 S. 73.

tanten nicht angenommen wird, so liegt der Fall analog dem, daß der Präsentant die Annahme der Zahlung verweigert oder die Leistung auf andere Weise verhindert. Dann muß die Sachlage im Verhältnis zwischen Inhaber und Vormann oder Aussteller so angesehen werden, als ob die Zahlung erfolgt sei. Eine Protestierung nach § 16 ScheckG. ist ausgeschlossen. Ein Regreß ist daher unmöglich, auch würde er dem Grundsatz von Treu und Glauben zuwiderlaufen.

Es wäre darum unrichtig, diesen Fall als „Dishonorierung" des Verrechnungsschecks zu bezeichnen, er ist nur „nicht honoriert".

Es bleibt in diesem Falle dem Präsentanten nur der Rückgriff auf das Kausalgeschäft,[3]) falls er den Scheck zahlungshalber genommen hatte, oder der Bereicherungsanspruch aus § 21 ScheckG.,[4]) um zu seinem Gelde zu kommen; einen Regreßanspruch hat er nicht.

---

[3]) Conrad S. 273; v. Canstein S. 180; Cohn in Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 61 S. 102 ff.

[4]) Conrad S. 275; Cohn in Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 61 S. 98 ff.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.